

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 2. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. Februar 2026)

zum Thema:

**Spandau: Finanzielle Aufklärung nach Insolvenzanmeldung der Freien
Georgschule – Zentrale Fragen zu Schülerzahlen und Fördermitteln**

und **Antwort** vom 19. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Februar 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25093

vom 2. Februar 2026

über Spandau: Finanzielle Aufklärung nach Insolvenzanmeldung der Freien Georgschule
– Zentrale Fragen zu Schülerzahlen und Fördermitteln

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In einem Artikel der Berliner Morgenpost vom 20.12.2025 hieß es: „Die Freie Georgschule in Staaken hat sich beim Umzug ins neue Schulgebäude offenbar verkalkuliert. Jetzt muss sie Insolvenz anmelden.“ Inwiefern hat sich die Freie Georgschule verkalkuliert? Wie ist der aktuelle Stand des Insolvenzverfahrens? Welche Folgen hat das Insolvenzverfahren für den Weiterbetrieb der Schule?

Zu 1.: Zuständig für die Durchführung des Insolvenzverfahrens ist das jeweilige Insolvenzgericht, so wurde mit Beschluss 3618 IN 11678/25 des Amtsgerichtes Charlottenburg vom 11. Dezember 2025 das Insolvenzverfahren auf Antrag des Vereins zur Förderung der Waldorfpädagogik Berlin-Spandau e. V. vorläufig eröffnet. Von Seiten des Schulträgers (Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Berlin-Spandau e. V.) wurde die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Aufrechterhaltung des Schulbetriebes an der Freien

Georgschule und damit der Erhalt der Schulplätze an dieser staatlich genehmigten Ersatzschule beabsichtigt sei.

2. Wie viele Schüler wurden in den letzten fünf Jahren jeweils an den Senat gemeldet und wie viele waren tatsächlich an der Freien Georgschule angemeldet (jeweils Stichtag)?

3. Welche konkreten Abweichungen gab es pro Jahr zwischen gemeldeten und tatsächlichen Zahlen und auf welcher Grundlage wurden sie erhoben (bitte nach Jahren konkret aufschlüsseln)?

Zu 2. und 3.: Im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung der Freien Georgschule nach § 101 Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz – SchulG) wurden vom Schulträger nachfolgend aufgeführte jahresdurchschnittliche Schülerzahlen jeweils mit Zuschussantrag nach § 1 der Verordnung über Zuschüsse für Ersatzschulen (Ersatzschulzuschussverordnung - ESZV) gemeldet sowie abschließend mittels Verwendungsnachweis nach § 8 ESZV abgerechnet:

Haushaltsjahr	Schülerzahl lt. Antrag	Schülerzahl lt. VN	Abweichung
2021	129,5000	128,3334	-1,1666
2022	171,2500	176,7500	5,5000
2023	215,0833	213,4167	-1,6666
2024	253,5001	248,6667	-4,8334
2025	248,5833	*	

* Der Verwendungsnachweis für das Haushaltsjahr 2025 liegt noch nicht vor. Dieser ist gemäß § 8 Abs. 2 ESZV bis zum 31. März 2026 einzureichen.

4. Wie hoch waren die Zuschüsse des Senats in jedem der letzten fünf Jahre und wie hoch ist die insgesamt festgestellte Überzahlung?

5. Wurden bereits Rückforderungen gestellt und wie haben sich die monatlichen Zahlungen nach der Korrektur der Schülerzahlen verändert (bitte nach Jahren konkret aufschlüsseln)?

Zu 4. und 5.: Nach § 101 SchulG wurden für die Freie Georgschule in den letzten fünf Haushaltsjahren folgende Zuschüsse genehmigt:

Haushaltsjahr	Zuschussbetrag
2021	758.709,56 Euro
2022	1.264.660,70 Euro
2023	1.742.383,04 Euro
2024	2.187.456,66 Euro
2025	2.174.856,80 Euro

Die Rückforderung von Ersatzschulzuschüssen richtet sich nach § 9 ESZV.

Im Wege kursorischer Verwendungsnachweisprüfungen der vergangenen fünf Haushaltsjahre wurden bislang folgende Rückforderungsbeträge gegenüber dem Träger geltend gemacht und mit den laufenden Zuschusszahlungen der Freien Georgschule verrechnet:

Haushaltsjahr	Zuschussbetrag
2021	6.709,11 Euro
2022	0,00 Euro
2023	19.773,50 Euro
2024	8.746,01 Euro
2025	* Euro
insgesamt	35.228,62 Euro

* Der Verwendungsnachweis für das Haushaltsjahr 2025 liegt noch nicht vor. Dieser ist gemäß § 8 Abs. 2 ESZV bis zum 31. März 2026 einzureichen.

6. Wer war für die Meldungen verantwortlich und gab es interne Kontrollen oder Prüfmechanismen?

7. Seit wann sind die fehlerhaften Zahlen bekannt und warum wurden sie offenbar erst jetzt entdeckt?

Zu 6. und 7.: Der Begriff „Meldungen“ wird hier im Zusammenhang mit der Frage nach den „fehlerhaften Zahlen“ im Sinne von Frage 2, 3 so verstanden, dass die Meldung der jahresdurchschnittlichen Schülerzahlen vom Schulträger im Rahmen der Zuschussanträge nach § 1 der Verordnung über Zuschüsse für Ersatzschulen (Ersatzschulzuschussverordnung - ESZV) sowie der Verwendungsnachweis nach § 8 ESZV gemeint ist:

Die Prüfung der eingereichten Verwendungsnachweise erfolgt für jedes Haushaltsjahr kursorisch auf Basis der Abrechnungsdaten des Trägers und im Rahmen der dreijährigen Verjährungsfrist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) vertieft (beleghaft) durch die Prüfstelle der SenBJF (§ 8 Abs. 3 ESZV).

Im Rahmen von Überprüfungen der Schulaufsicht, ob die Freie Georgschule die Voraussetzungen für eine Anerkennung nach § 100 Berliner Schulgesetz (SchulG) erfüllt, fand am 03. Juli 2025 ein Schulbesuch statt, bei dem auch die Schülerzahlen überprüft wurden. Aufgrund der während des Schulbesuchs festgestellten abweichenden Schülerzahlen, erfolgte eine Änderungsmitteilung des Trägers sowie eine Neuberechnung des Zuschusses.

Am 18. September 2025 erfolgte bei der Freien Georgschule ein weiterer unangekündigter Schulbesuch der Schulaufsicht zur Überprüfung des Schulbetriebs und zur Prüfung der aktuellen Schülerzahlen.

8. Auf welche Konten sind die Zuschüsse geflossen und wie wurden insbesondere die überzahlten Beträge verwendet?

9. Welche Summen der Überzahlung sind heute noch auf den Konten der Schule oder des Trägers vorhanden?

9.1. Wurden in den letzten fünf Jahren ungewöhnliche oder nicht erklärbare Abflüsse, private Entnahmen oder Überweisungen an Einzelpersonen festgestellt – wenn ja, in welcher Höhe und in welchen Zeiträumen?

9.2. Falls Gelder fehlen: Wie hoch ist der aktuell ungeklärte Betrag und welche Maßnahmen werden zur vollständigen Aufklärung ergriffen (inklusive externer Prüfer oder Behörden)?

Zu 8., 9., 9.1. und 9.2.: Die monatlichen Zuschusszahlungen werden auf ein von einer vertretungsberechtigten Person des Trägers autorisiertes Konto überwiesen. Über die Kontenstände und -bewegungen des Schulträgers hat die SenBJF nur im Zusammenhang mit der Verwendungsnachweisprüfung für die Ersatzschulzuschüsse Kenntnis.

Die Prüfstelle überprüft im Rahmen der beleghaften Verwendungsnachweisprüfung die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses anhand der vorgelegten Verwendungsnachweise bzw. der in der in diesem Zusammenhang nachgewiesenen Einnahmen und Ausgaben. Die zweckentsprechende Verwendung ergibt sich daraus, ob die im Verwendungsnachweis für den Schulbetrieb angegebenen Beträge tatsächlich in den Büchern und Belegen nachgewiesen werden können.

Der Verwendungsnachweis für das Haushaltsjahr 2025 liegt noch nicht vor. Die beleghafte Prüfung der im jeweiligen Verwendungsnachweis abgerechneten Schülerzahlen für die Haushaltsjahre 2022 bis 2024 erfolgt derzeit (§ 8 Abs. 3 ESZV).

10. Gibt es im Zusammenhang mit den festgestellten Unregelmäßigkeiten, den gemeldeten Schülerzahlen oder den Zuwendungen des Senats an die Schule bzw. den Träger laufende oder abgeschlossene Ermittlungen durch Strafverfolgungs-, Aufsichts- oder Rechnungsprüfungsbehörden (z. B. Staatsanwaltschaft, Rechnungshof, Innen- oder Bildungsverwaltung)?

10.1. Falls ja, seit wann bestehen diese Ermittlungen, gegen wen richten sie sich, und in welchem konkreten Zusammenhang stehen sie zu den hier abgefragten Sachverhalten?

Zu 10. und 10.1.: Neben den genannten Prüfungen der Schulaufsicht und der zuständigen Prüfstelle sind der SenBJF keine laufenden oder abgeschlossenen Ermittlungen durch Strafverfolgungs-, Aufsichts- oder Rechnungsprüfungsbehörden bekannt.

Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten liegen nicht vor.

Berlin, den 19. Februar 2026

In Vertretung

Christina Henke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie